

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE230113-O/U/AEP

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig, Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Mathieu sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tagmann

Verfügung und Beschluss vom 15. September 2023

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. März 2023, A-2/2020/10028428

Erwägungen:

I.

1. Am 24. August 2020 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen ihren Bruder B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB, eventualiter wegen Sachentziehung resp. Sachbeschädigung, erstatten, da dieser ohne ihre Zustimmung ihren Vater †C. _____ habe kremieren lassen und hernach die Urne an sich genommen und dessen Asche in der Töss verstreut habe (Urk. 6/2/3, insb. S. 7 N 7). Am 10. Dezember 2020 beanzeigte sie den Beschwerdegegner wegen Diebstahls bzw. eventualiter wegen unrechtmässiger Aneignung oder Sachentziehung sowie wegen Veruntreuung und Betrugs (Urk. 6/2/1). Sie warf dem Beschwerdegegner, welcher das Erbe ausgeschlagen hatte, zusammengefasst vor, sich ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung Zutritt zur Wohnung ihres verstorbenen Vaters verschafft und dort Gegenstände, welche zur Erbmasse gehörten, ohne Berechtigung an sich genommen resp. ihr vorenthalten zu haben. Darüber hinaus lastete sie dem Beschwerdegegner an, †C. _____ aktiv über ihr Ableben getäuscht zu haben, was †C. _____ dazu bewogen habe, sein Vermögen freiwillig zu verbrauchen, indem er dem Beschwerdegegner Wertgegenstände und Bargeld geschenkt oder anvertraut und so die Erbmasse geschmälert habe (Urk. 3/2 S. 1 f.). Mit Verfügung vom 21. März 2023 stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung ein (Urk. 3/2).

2. Mit Eingabe vom 6. April 2023 liess die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde gegen die ihr am 28. März 2023 zugestellte Einstellungsverfügung (Urk. 7) erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

- "1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. März 2023 gegen den Beschwerdegegner sei aufzuheben und das Strafverfahren gegen diesen sei weiterzuführen.
2. Der Beschwerdeführerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihr in der Person von Frau Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

3. Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (A-2/2020/10028428) beizuziehen.
4. Unter Kosten - und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt).

3. Die Untersuchungsakten wurden in physischer (Urk. 6) und elektronischer Form (Urk. 10) beigezogen. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO).

4.1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der gesamten Einstellungsverfügung (Urk. 2 S. 2). In ihrer Beschwerdeschrift setzt sie sich jedoch lediglich mit der Einstellung der Strafuntersuchung betreffend Störung des Totenfriedens auseinander, nicht hingegen mit der Einstellung der Strafuntersuchung betreffend die darüber hinaus beanzeigten Vermögensdelikte. Mangels Begründung ist dementsprechend auf die Beschwerde der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin insoweit nicht einzutreten.

4.2.1. Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Als Partei gilt unter anderem die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Unter den Begriff der Privatklägerschaft fällt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei sie sich spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens als solche zu konstituieren hat (Art. 118 Abs. 3 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist und somit unter den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, 3. Aufl. 2023, Art. 115 N 21).

4.2.2. Die Beschwerdeführerin hat sich als Privatklägerin konstituiert (Urk. 6/6/3, Urk. 6/9/1). Den Tatbestand von Art. 262 Ziff. 2 StGB erfüllt, wer einem Berechtigten einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche ei-

nes Toten wider den Willen wegnimmt. Bei der Berechtigung handelt es sich um ein Obhutsrecht sui generis (Totenfürsorgerecht) über den Leichnam resp. die Asche (BSK StGB-Fiolka, 4. Aufl. 2019, Art. 262 N 49). Geschütztes Rechtsgut des Tatbestands der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB ist dementsprechend das Obhutsrecht über den Toten (BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 6; PK StGB-Trechsel/Vest, 4. Aufl. 2021, Art. 262 N 1). Beim Obhutsrecht handelt es sich somit um eine doppelrelevante Tatsache. Sogenannte doppelt relevante Tatsachen, die für die Zulässigkeit wie die Begründetheit eines Rechtsmittels ausschlaggebend sind, werden grundsätzlich nur im Rahmen der Begründetheit geprüft. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels genügt es, wenn die doppelt relevanten Tatsachen schlüssig behauptet wurden (BGE 147 IV 188 E. 1.4, Urteile des Bundesgerichts 6B_271/2021 vom 12. Mai 2021 E. 3.2 und 1B_335/2022 vom 3. April 2023 E. 1.4). Angesichts ihrer Behauptung, dass ihr Bruder nicht ohne ihre Zustimmung über die Kremation und die Verstreuerung der Asche ihres verstorbenen Vaters habe befinden dürfen (Urk. 2 S. 5 ff.), ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin somit zu bejahen. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

II.

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b) kein Straftatbestand erfüllt ist; c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro duriore zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der

Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Jedoch müssen Sachverhaltsfeststellungen in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro duriore auch bei Einstellungen zulässig sein, soweit gewisse Tatsachen klar beziehungsweise zweifelsfrei feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (Urteil des Bundesgerichts 6B_130/2021 vom 8. Juni 2022 E. 2.3.1, insb. mit Verweis auf BGE 143 IV 241).

2. Der Strafanzeige betreffend Störung des Totenfriedens liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: Am tt.mm.2020 verstarb †C._____, Vater der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners (Urk. 6/2/2/2, Urk. 6/2/2/5). Der Beschwerdegegner liess den Verstorbenen in der Folge unstrittig kremieren und verstreute dessen Asche in der Töss (Urk. 6/3/1 S. 1 F/A 4, Urk. 6/3/2 S. 3 f. F/A 8). Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang zusammengefasst vor, dies ohne ihre Zustimmung und ohne ihr Wissen vorgenommen zu haben (Urk. 3/2 S. 2).

3.1. Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, es sei aktenkundig, dass die Parteien bis zum Tod von †C._____ und darüber hinaus stark zerstritten gewesen seien und offensichtlich gänzlich andere Vorstellungen über das Vorgehen betreffend Bestattungs- und Abdankungsart gehabt hätten. Es sei unbestritten, dass es sich sowohl beim Beschwerdegegner als auch bei der Beschwerdeführerin um "Berechtigte" im Sinne der Gesetzesbestimmung handle. Dennoch könnten im Falle von Uneinigkeit nicht beide für die Totenfürsorge verantwortlich sein. Aus den Akten gehe klar hervor, dass der Beschwerdegegner †C._____ zu Lebzeiten nähargestanden sei als die Beschwerdeführerin, zumal sie zu †C._____ über 26 Jahre vor dessen Tod keinen Kontakt mehr gepflegt habe. Der Beschwerdegegner habe im gleichen Haus wie †C._____ gewohnt und habe gemäss eigenen Aussagen eine gute Beziehung

zu ihm gehabt. Es liege somit auf der Hand, dass dem Beschwerdegegner in Bezug auf das Vorgehen nach dem Tod von †C. _____ der Vorrang gebührt habe. Wenn auch das Verhalten des Beschwerdegegners als moralisch verwerflich taxiert werden könnte, so fehle es doch an der Strafbarkeit gemäss Strafgesetz (Urk. 3/2 S. 4 f.).

3.2. Die Beschwerdeführerin liess in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen entgegnen, die Staatsanwaltschaft verkenne, dass vorliegend nicht die Uneinigkeit über die Totenfürsorge im Vordergrund stehe. Vielmehr habe der Beschwerdegegner sie gar nicht darüber informiert, dass er die Asche des Vaters in der Töss verstreuen werde. Ihr Vater und der Beschwerdegegner seien sich in den letzten 20 Jahren nicht sehr nahe gewesen. Ihr Vater solle sich hauptsächlich im Tessin aufgehalten haben. Sie könne nicht glauben, dass der Beschwerdegegner mit ihrem Vater Gespräche betreffend den letzten Willen geführt habe. Indem die Staatsanwaltschaft festhalte, der Beschwerdegegner habe einen guten Kontakt zum Vater gehabt, stelle sie den Sachverhalt falsch fest. Sowohl sie als auch der Beschwerdegegner seien Berechtigte im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB. Ihr hätte zumindest die Befugnis zugestanden, sich zur Bestattung, der Gestaltung der Totenfeier sowie zur späteren Grabpflege zu äussern und ihre Meinung einzubringen. Durch das Vorenthalten der Asche sei ihr auch das Recht genommen worden, sich von ihrem Vater zu verabschieden. Das Verhalten des Beschwerdegegners sei als Anmassung und rechtswidrige Verfügung über die Asche des verstorbenen Vaters zu betrachten. Er habe durch seine eigenmächtige Bestimmung und Verwendung der Asche des Vaters und die unterlassene Information ihre Rechte beschnitten. Dies sei tatbestandsmässig im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB (Urk. 2 S. 5 ff.).

4.1. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, macht sich wegen Störung des Totenfriedens gemäss Art. 262 Ziff. 2 StGB strafbar. Die Wegnahme eines Leichnams oder eines Teils eines Leichnams oder der Asche ist unabhängig vom Motiv des Täters unter Strafe gestellt. Erfasst wird durch den Straftatbestand jede eigenmächtige Verfügung eines Unbefugten (BGE 112 IV 34 E. 2). Gemäss dem

Bundesgerichtsentscheid 1A.52/2000 vom 24. November 2000 setzt der Tatbestand einen Bruch fremden Gewahrsams voraus (dortige E. 2d; vgl. zur Definition der Wegnahme: BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 46 ff.; Wohlers, Handkommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 262 N 5 sowie Schubarth, SHK Stämpflis Handkommentar, 2007, Art. 262 N 62 ff.). Das Bundesgericht kam im Entscheid 1A.52/2000 vom 24. November 2000 zum Schluss, dass die Anordnung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattung keine Wegnahme eines Leichnams sei, auch wenn unzutreffender Weise eine Bestattung ohne Trauerfeier angeordnet und das Recht der beschwerdeführenden Mutter eines totgeborenen Kindes auf Teilnahme an der Bestattung verletzt worden sei. In besagtem Fall war die Mutter des totgeborenen Kindes mit der Bestattungsart einverstanden gewesen (dortige E. 2d).

4.2. In BGE 112 IV 34 betreffend die Wegnahme eines künstlichen Teils (Goldzahnbrücke) eines Leichnams ohne Einwilligung des Berechtigten hielt das Bundesgericht fest, dass wider den Willen des Berechtigten jede Wegnahme gelte, die ohne Zustimmung der Personen erfolge, denen die Bewahrung und die Obhut über den Leichnam zustehe. In besagtem Fall brauchte die zivilrechtliche Natur der "Berechtigten" nicht abgeklärt zu werden. Das Bundesgericht liess daher insbesondere unter Verweis auf BGE 101 II 177 offen, ob eine sachenrechtliche oder eher eine persönlichkeitsrechtliche, allenfalls auch eine öffentlich-rechtliche Betrachtungsweise zutrefte (E. 1c).

In BGE 101 II 177 hat sich die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit einer Klage wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen der Angehörigen eines Verstorbenen, dem zum Zwecke einer Transplantation ein Organ entnommen worden war, wie folgt geäußert:

"Den Angehörigen eines Verstorbenen steht nach der in der Schweiz herrschenden Rechtsauffassung in den Schranken der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten ein Bestimmungsrecht über dessen Leichnam zu. Dieses mit dem Eigentum vergleichbare, aber nicht vom Sachenrecht beherrschte Recht ist ein Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts [...]. Es beruht auf der engen Verbundenheit mit dem Verstorbenen und schützt die sich daraus ergebende besondere Gefühlsbeziehung. Das Recht der Angehörigen, über den Leichnam zu bestimmen und unbefugte Eingriffe in diesen abzuwehren, ist allerdings

begrenzt durch das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen selbst, zu seinen Lebzeiten über das Schicksal seines Leichnams und die Art der Bestattung zu verfügen. Soweit der Verstorbene von dieser Verfügungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, muss das Bestimmungsrecht der Angehörigen zurücktreten. Hat der Verstorbene jedoch hierüber keine Anordnungen getroffen, ist es grundsätzlich Sache seiner nächsten Angehörigen, über das Schicksal des Leichnams zu entscheiden, allfällige Eingriffe wie eine Organentnahme oder Sektion zu gestatten sowie die Art und den Ort der Bestattung zu bestimmen. Dieses mit der sogenannten Totenfürsorge eng verbundene Recht steht den Angehörigen um ihrer eigenen Persönlichkeit willen zu [...] (BGE 101 II 177 E. 5a).

Das Bundesgericht äusserte sich hierbei auch zur Frage, wie es sich verhält, wenn der Verstorbene über mehrere Angehörige verfügt:

"Hinterlässt ein Verstorbener mehrere nahe Angehörige, so stellt sich die Frage, welcher von ihnen dazu berufen sei, über das Schicksal des Leichnams zu bestimmen. [...] Das Entscheidungsrecht der Angehörigen beruht [...] auf ihrer seelisch-geistigen Beziehung zum Verstorbenen und auf ihrem Pietätsgefühl. Es entspräche der höchstpersönlichen Natur dieser Rechtssphäre nicht, wenn sich die Entscheidungsbefugnis einfach nach der Erbfolgeordnung richten würde. Massgebend muss vielmehr die Stärke der Verbundenheit mit dem Toten sein. Wenn das Bestimmungsrecht über den Leichnam Teil des Persönlichkeitsrechts der Angehörigen des Verstorbenen bildet, ist die Entscheidungsbefugnis richtigerweise in erster Linie demjenigen zuzuerkennen, der mit dem Verstorbenen am engsten verbunden gewesen war und der deshalb durch den Verlust am stärksten betroffen wurde [...]
(BGE 101 II 177 E. 5b).

In BGE 111 Ia 231 bestätigte das Bundesgericht, dass die Entscheidungsbefugnis in erster Linie demjenigen zusteht, der am engsten mit dem Verstorbenen verbunden war und daher am stärksten von dessen Ableben betroffen ist (E. 3b).

Die Lehre nimmt Bezug auf die genannten BGE 101 II 177 und 111 Ia 231. Gemäss dem Petit commentaire Code pénal ist Berechtigter gemäss Art. 262 Ziff. 2 StGB in erster Linie der Erblasser selbst, der über das Schicksal seines Leichnams zu entscheiden hat. In Ermangelung einer Verfügung des Erblassers sind die anspruchsberechtigten Personen seine Verwandten und Angehörigen, insbesondere unter ihnen die Person, die am engsten mit dem Erblasser verbunden war und deshalb am stärksten von seinem Tod betroffen war (Petit commentaire Code pénal, 2. Aufl. 2017, Art. 262 N 16). Gemäss Fiolka hingegen ist der Ver-

storbene nicht Berechtigter im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB. Der Verstoss gegen zu Lebzeiten gegebene Anordnungen des Toten in Bezug auf den Bestattungsort oder Eingriffe in den Körper nach dem Tode falle nicht unter Art. 262 StGB, wenn er durch Inhaber des Obhutsrechts erfolge (BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 51). Diese Inhaber seien in der Regel die Angehörigen des Verstorbenen, wobei bei Uneinigkeit über das Vorgehen, demjenigen der Vorrang gebühre, der mit dem Verstorbenen am engsten verbunden gewesen sei, der die engsten seelisch-geistigen Beziehungen zu ihm gehabt habe und der demzufolge durch Eingriffe auch in seinem Pietätsgefühl am stärksten betroffen wäre (BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 50).

4.3. Erforderlich ist Vorsatz. Der Vorsatz kann insbesondere dann fehlen, wenn jemand mit der mutmasslichen Einwilligung des Berechtigten rechnet oder wenn jemand sich hinsichtlich seines Totensorgerechts irrt. Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-Fiolka, a.a.O., Art. 262 N 57; vgl. auch Schubarth, a.a.O., Art. 262 N 77).

5.1. Der Beschwerdegegner gab anlässlich der polizeilichen Befragung vom 2. Juli 2021 zu Protokoll, dass die Kremation sowie das anschliessende Verstreu- en der Asche in der Töss dem Wunsch seines Vaters entsprochen habe. Sein Va- ter habe die Beschwerdeführerin nicht dabei haben wollen. Nach der Bestattung sei seine Schwester vorbeigekommen und er habe ihr die Stelle gezeigt, wo die Asche verstreut worden sei. Bei der Zeremonie seien seine Frau und seine Kinder anwesend gewesen. Seine Familie und er hätten eng mit dem Vater zusammen- gewohnt. Dessen Wohnung sei zu ihrer Wohnung nicht abgetrennt gewesen (Urk. 6/3/1 S. 1 F/A 4). Sein Vater habe ein Wohnrecht in seinem Haus, das er, der Be- schwerdegegner, ihm abgekauft habe, gehabt (Urk. 6/3/1 S. 5 F/A 32). Wenn sein Vater nicht gerade im Tessin gewesen sei, seien sie viel zusammengesessen (Urk. 6/3/1 S. 4 F/A 28). Im Jahr 1995 sei der Kontakt zu seiner Schwester abge- brochen. Diese sei drogenabhängig gewesen (Urk. 6/3/1 S. 2 F/A 5). Gemäss seinem Vater hätten die Eltern der Beschwerdeführerin immer wieder Geld ge- geben; als jedoch Geld gefehlt habe, sei der Beschwerdeführerin ein Hausverbot er- teilt worden. Danach sei der Kontakt komplett abgebrochen (Urk. 6/3/1 S. 3 F/A

13). Er, der Beschwerdegegner, habe circa 26 Jahre lang keinen Kontakt zu seiner Schwester gehabt; erst als sein Vater gestorben sei, habe er wieder von ihr gehört (Urk. 6/3/1 S. 2 F/A 7). Er habe die Polizei gebeten, die Telefonnummer der Beschwerdeführerin erhältlich zu machen. Er habe ihre Angaben nicht gehabt. Am 15. Mai 2020 habe er die Urne abholen können; am 17. Mai 2020 habe er die Asche in der Töss verstreut. Davor am 12. Mai 2020 habe er die Beschwerdeführerin über den Tod des Vaters informiert. Er habe seine Schwester über die Kremation sowie darüber, was geschehen sei, informieren wollen. Aber sie habe ihn nicht reden lassen. Sie habe ihn auf üble Weise betitelt, weshalb er das Telefonat beendet habe. Die Beschwerdeführerin habe sich in der Folge nicht mehr bemüht anzurufen (Urk. 6/3/1 S. 3 F/A 14 und 18 sowie S. 4 F/A 22). Er habe nicht gewusst, dass seine Schwester mit dem Vorgehen nicht einverstanden gewesen sei. Sie habe ihn ja nie gefragt. Er habe einfach den letzten Willen seines Vaters erfüllt (Urk. 6/3/1 S. 8 F/A 59).

Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. November 2022 erklärte der Beschwerdegegner, dass sein Vorgehen dem Wunsch seines Vaters entsprochen habe. Im Herbst, bevor sein Vater gestorben sei, habe ihm dieser gesagt, dass er, falls er nicht mehr nach D. _____ gehe, nach E. _____ zurück wolle. Er habe ihm gesagt, dass er keine kirchliche Bestattung wolle und vor E. _____ in der Töss verstreut werden wolle (Urk. 6/3/2 S. 3 f. F/A 8). Sein Vater sei in den letzten 20 Jahren vor seinem Tod sehr viel im Tessin gewesen (Urk. 6/3/2 S. 5 F/A 18). Er sei ein sogenannter Jahrescamper gewesen. Er habe stets zwischen D. _____ und F. _____ gependelt (Urk. 6/3/2 S. 5 F/A 20). In den letzten drei Jahren sei er allerdings vermehrt zuhause gewesen (Urk. 6/3/2 S. 7 F/A 32). Anlässlich des Telefonats mit seiner Schwester habe diese nichts über die Todesart, die Beerdigung etc. wissen wollen, sondern ihn nur beleidigt, was er schade gefunden habe (Urk. 6/3/2 S. 8 F/A 39). Er habe das Erbe ausgeschlagen, um Streit mit seiner Schwester zu vermeiden (Urk. 6/3/2 S. 4 F/A 15).

5.2. Die Beschwerdeführerin brachte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 18. Juni 2021 vor, das letzte Mal vor 26 Jahren Kontakt zu ihrem Vater gehabt zu haben (Urk. 6/4/1 S. 3 F/A 16). Sie habe Heroin gespritzt, worauf ihr Vater ihr ein

Hausverbot erteilt habe (Urk. 6/4/1 S. 2 F/A 7). Sie sei ab und zu eifersüchtig auf ihren Bruder gewesen, weil er immer die "Number One" gewesen sei (Urk. 6/4/1 S. 2 F/A 8). Auf die Frage, was sie in jener Zeitspanne unternommen habe, um wieder Kontakt zu ihrem Vater aufzubauen, erwiderte sie: "nichts". Sie sei 15 Jahre lang drogenabhängig gewesen und habe in der Zeit versucht, ihr Leben wieder auf die Reihe zu bekommen (Urk. 6/4/1 S. 3 F/A 17). Etwa ein halbes Jahr vor dem Tod ihres Vaters habe sie versucht, Kontakt aufzunehmen, indem sie einen Nachbarn ihres Vaters aufgesucht habe (Urk. 6/4/1 S. 2 f. F/A 15).

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. November 2022 brachte sie vor, ihr Bruder könne nicht beweisen, dass das Vorgehen dem Wunsch ihres Vaters entsprochen habe. Ihr Bruder und ihr Vater seien sich in den letzten 20 Jahren nicht sehr nahe gewesen; ihr Vater solle sich hauptsächlich im Tessin aufgehalten haben. Sie könne nicht glauben, dass ihr Bruder mit ihrem Vater ein Gespräch betreffend den letzten Willen geführt habe (Urk. 6/4/2 S. 5 F/A 17). Auf Vorhalt, der Beschwerdegegner habe sie am 12. Mai 2020 angerufen und das Telefonat abgebrochen, nachdem er beleidigt worden sei, sagte die Beschwerdeführerin: "Ja" (Urk. 6/4/2 S. 5 F/A 18).

6. Der Beschwerdegegner war derjenige, welcher seinen Vater tot auffand (Urk. 6/3/2 S. 9 F/A 47). Er hatte hierauf Kontakt mit der Polizei, veranlasste die Kremation (Urk. 6/3/1 S. 3 F/A 14 und F/A 17) und kümmerte sich um weitere Formalitäten, wie das Abmelden der Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt (Urk. 6/4/1 S. 4 F/A 26) sowie die Abmeldung des Verstorbenen bei Versicherungen, der Krankenkasse etc. (Urk. 6/3/2 S. 7 F/A 30). Er lebte mit seinem Vater im selben Haus; der Vater verstarb in jenem Haus (vgl. Urk. 6/2/2/3 S. 1). Die Beschwerdeführerin hingegen hatte unstrittig 26 Jahre lang keinerlei Kontakt zu ihrem Vater (Urk. 6/4/1 S. 3 F/A 16). Sie erklärte, der Beschwerdegegner sei die "Number One" des Vaters gewesen (Urk. 6/4/1 S. 2 F/A 8). Sie habe mehr auf der Seite ihrer Mutter gestanden, welche sich vom Vater habe scheiden lassen (Urk. 6/4/1 S. 3 f. F/A 21 und 34). Die Beschwerdeführerin wurde weiter unstrittig am 12. Mai 2020 von ihrem Bruder, dem Beschwerdegegner, über den Tod ihres Vaters informiert (Urk. 6/4/1 S. 1 F/A 4). Sie brachte nicht vor, dass sie anlässlich

jenes Gesprächs gefragt habe, wann die Beerdigung sei resp. mit ihrem Bruder habe diskutieren wollen, wie ihr gemeinsamer Vater bestattet werde. Sie bestätigte auf Vorhalt, dass das Telefonat beendet worden sei, nachdem sie ihren Bruder beleidigt habe (Urk. 6/4/2 S. 5 F/A 18). Angesichts dieser Umstände ist vor dem Hintergrund der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre (siehe vorstehend E. II. 4.2.) nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft den Beschwerdegegner als Berechtigten im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB ansah resp. diesem den Vorrang vor der Beschwerdeführerin einräumte und infolgedessen die Erfüllung des objektiven Tatbestands verneinte. Der Umstand, dass der gemeinsame Vater viel Zeit im Tessin verbracht haben soll, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Selbiges gilt für den Umstand, dass die Beschwerdeführerin das Erbe annahm, der Beschwerdegegner es hingegen ausschlug. Es erübrigen sich daher Ausführungen zur Frage, ob sämtliche der beanstandeten Handlungen resp. Unterlassungen überhaupt unter den Tatbestand der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 2 StGB subsumiert werden könnten.

7. Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend Störung des Totenfriedens verfügt. Folglich ist die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen.

III.

1.1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 2).

1.2. Im Sinne einer Minimalgarantie hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Privatklägerschaft wird gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit ist anzunehmen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi,

a.a.O., Art. 136 N 14; Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2).

1.3. Mit dem heutigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung hinfällig. Was das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung anbelangt, erweist sich der Standpunkt der Beschwerdeführerin nach dem Dargelegten (E. I. 4.1. und II.) offensichtlich als unbegründet, weshalb sich die Beschwerde (wie auch eine allfällige Zivilklage) von vornherein als aussichtslos erweist. Dementsprechend ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 1'200.00 festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Infolge Unterliegens ist der Beschwerdeführerin weiter keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschwerdegegner hatte sich nicht vernehmen zu lassen; es besteht dementsprechend kein Entschädigungsanspruch.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. A. Flury)

1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Sodann wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'200.00 festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwältin lic. iur. X._____, zweifach für sich sowie die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, zweifach für sich sowie den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2; gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 6; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der

gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 15. September 2023

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. D. Tagmann